

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Besondere Mitteilungen an die Eltern unserer externen Zöglinge

[urn:nbn:de:bsz:31-307929](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-307929)

VI. Besondere Mitteilungen an die Eltern unserer externen Zöglinge.

a) Wir erkennen bereitwillig die Verantwortung an, die wir den uns anvertrauten Zöglingen gegenüber haben; wir sollen über ihre Gesundheit wachen, ihre Kraft schonen und dazu helfen, daß ihnen die Seminarjahre einmal reich an hellen und reinen Jugenderinnerungen vor der Seele stehen. Aber nicht wir allein haben diese Verantwortung. Auch das Elternhaus nimmt große Verpflichtungen auf sich, wenn es eine Tochter zum Seminarbesuche bestimmt.

Zu diesen Verpflichtungen des Elternhauses gehört:

1. daß die externe Schülerin zu Hause einen Arbeitsplatz erhalte, wo sie unbelästigt vom Gange der Haushaltung, von Geschwistern und von Besuchen in voller Sammlung arbeiten kann,
2. daß die externe Schülerin genötigt werde, mindestens eine Stunde täglich sich im Freien zu bewegen. Wir bitten dringend, den Schulweg nicht in diese Stunde einzurechnen, denn der Schulweg mit seinen Schulgedanken bietet nicht die gesundheitlich erforderliche völlige Entspannung,
3. daß die Eltern die Tochter nötigen, die Seminarvorbereitung vor dem Abendbrot zu beginnen und nie über 10 Uhr zu arbeiten. Wir gestatten in unseren Internaten dem Unterkurse das Arbeiten nicht über 9 Uhr, den beiden oberen Kursen nicht über 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends; die knapp zubemessene Arbeitszeit, die den Internen bleibt, nachdem im Laufe des Tages 2—3 Stunden Erholungszeit vorhergegangen sind, nötigt den Geist, sich auf das Wesentliche und Notwendige zu sammeln und auf Liebhaberei und Seitenpfade in den bevorzugten Unterrichtsgegenständen zu verzichten,
4. daß die Eltern künftiger Erzieherinnen die Erlaubnis zu Tanzkränzchen und Wintergeselligkeiten ihren Töchtern nicht zu freigebig erteilen und sie von Nebenbeschäftigungen, die die Teilnahme an der Seminararbeit erschweren und die Aufmerksamkeit auf fremde Dinge lenken, in deren eigenem Interesse abhalten. Wir lehnen jede Verantwortung für die Gesundheitsstörungen ab, die sich im Gefolge einer unvernünftigen Kraftverwendung ergeben können.
5. Erlaß des Turn- und Zeichenunterrichts ist nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses möglich. Da ein geregelter Unterricht im Zeichnen für eine Schülerin, die vom Arzt als gesund und fähig für den Lehrberuf bezeichnet ist, nie schädlich sein kann, die Augen vielmehr stärken und bessern wird, so können Dispenses nur erteilt werden, wenn vom Augenarzt besondere Anordnung dazu getroffen ist. Wegen allgemeiner Erholungsbedürftigkeit oder Bleichsucht und ähnliche Fälle wird für Zeichnen und Turnen keine Befreiung gewährt, denn diese Fächer sind Pflichtfächer, und der Begriff von Nebenfächern besteht für ein Lehrerinnenseminar nicht. — Begonnener Klavierunterricht kann nur auf ausdrückliche schriftliche Erklärung des Vaters aufgegeben werden.

prakt
noch
21. J
keit